VERORDNUNG (EWG) Nr. 877/77 DES RATES

vom 26. April 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung bestimmter Vieharten in den von der Trockenheit betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 876/77 (4), kann, um zu erhöhter Verwendung von Magermilch in nicht für Kälber bestimmtem Viehfutter anzuregen, für das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung bezeichnete Erzeugnis mit diesem Verwendungszweck eine Sonderbeihilfe festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung bestimmter Vieharten in den von der Trockenheit betroffenen Gebieten (5) sieht vor, daß die Beihilfe nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 für die Lieferung von Magermilch an Landwirte, deren Betriebe in den von der Trockenheit besonders betroffenen Gebieten liegen, erhöht werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 gilt nur bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977.

Zur Durchführung der Vorschriften über die Sonderbeihilfe nach Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 ist noch eine kurze Vorbereitungszeit erforderlich, in der die in der Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 vorgesehene Möglichkeit beibehalten werden sollte, um sicherzustellen, daß die Magermilch weiterhin ohne Unterbrechung im Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 648/77 des Rates vom 29. März 1977 zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 (6) endet dieses Wirtschaftsjahr am 30. April 1977. Daher wird die Verordnung (EWG) Nr. 650/77 des Rates vom 29. März 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung bestimmter Vieharten in den von der Trockenheit betroffenen Gebieten (7) gegenstandslos und ist aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1977."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 650/77 wird mit Wirkung vom 1. April 1977 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 28. 7. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 82 vom 31. 3. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 82 vom 31. 3. 1977, S. 3.